

PASURA

Bündner Pferdeversicherung

Versicherungsbedingungen für Equiden

Version 01.05.2025

- A. Allgemeine Versicherungsbedingungen**

- B. Besondere Versicherungsbedingungen**
 - B1 Todesfallrisiko**
 - B2 Behandlungskosten**
 - B3 Kombiversicherung**

- C. Zusatzbedingungen für Optionen**
 - C1 Prävention und Prophylaxe**
 - C2 Transportversicherung «Horse Rescue»**
 - C3 Zusatzdeckung bei Invalidität**

- D. Anhang**

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Informationspflicht nach VAG

Hiermit informieren wir Sie über die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) per 1.1.2024, nach welchem die PASURA Bündner Pferdeversicherung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen nicht der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt ist.

Um die geltenden Anforderungen zu erfüllen und zur Erreichung der Befreiungsvoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 5 Bst. B VAG i.V.m. Art. 1f AVO, ist die PASURA Bündner Pferdeversicherung zur Einhaltung der folgenden Bestimmungen verpflichtet.

- Ihr Sitz ist in der Schweiz.
- Sie haben die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft.
- Sie sind der ordentlichen Revision nach Art. 727 OR unterstellt
- Ihre Versicherungsprodukte lassen sich den Versicherungszweigen B3-B9 und B14-B18 nach Anhang 1 zuordnen.
- Ihr Vertrieb umfasst maximal 5'000 Policen mit einem gesamten Prämienvolumen von maximal 5 Millionen Franken.
- Sie verpflichten sich, die Versicherungsnehmer/-innen darüber zu informieren, dass sie nicht der Aufsicht durch die FINMA unterstellt sind

Im Jahre 1905 wurde die Bündnerische Pferdeversicherungs-Genossenschaft mit Sitz in Chur als unabhängige Genossenschaft gegründet. Ihr Zweck war die Versicherung von Pferden und finanzielle Entschädigung im Todesfall durch Unfall oder Krankheit. Unter dem Namen PASURA wurde im Jahre 2020 im Rahmen einer Reorganisation ein neues Konzept der angebotenen Versicherungsleistungen für Pferde entwickelt und lanciert.

Die nachfolgenden Regelungen sind gültig für alle Versicherungsnehmer (mit der jeweils männlichen Form im Reglement ist auch die weibliche inkludiert, ohne explizit formuliert zu werden).

Art. 1 Versicherte Tiere

Der Eigentümer oder Halter kann sein Tier bei PASURA versichern lassen, sofern sich sein dauerhafter Wohnsitz in der Schweiz befindet. Ebenso muss sich der dauerhafte Standort des versicherten Pferdes in der Schweiz befinden. Für temporäre Auslandsaufenthalte der versicherten Tiere bedarf es einer vorgängigen Zustimmung durch PASURA.

Versicherte Tiere sind ausschliesslich diejenigen, die namentlich in der Police aufgeführt sind. Zur eindeutigen Identifikation des versicherten Pferdes muss zwingend die korrekte Mikro-Chip-Nr. angegeben werden. Die Altersgrenze für die Aufnahme in die Versicherung ist wie folgt festgelegt:

- Freizeit- und Sportpferde vom 2. Lebensmonat bis 14 Jahre
- Islandpferde vom 2. Lebensmonat bis 16 Jahre

Ausgenommen sind aktive Rennpferde und Pferde, die zu Wettkampfpzwecken in Military Prüfungen eingesetzt werden. PASURA behält sich das Recht vor, bei besonders risikobehafteter Nutzung des versicherten Pferdes weitere Sportarten für versicherte Pferde auszuschliessen.

Art. 2 Antrag und Einschätzung

Der Antragssteller beauftragt einen in der Schweiz anerkannten Tierarzt, die von PASURA verlangte Gesundheitsuntersuchung für die Aufnahme in die Versicherung durchzuführen. Alternativ kann eine mindestens gleichwertige Ankaufuntersuchung (AKU) eines in der Schweiz anerkannten Tierarztes die obgenannte Einschätzung ersetzen, sofern diese nicht älter als 30 Tage ist. Bei neu zu versichernden Importpferden kann durch die Geschäftsstelle zusätzlich eine Dopingkontrolle (Aufbewahrung einer Blutprobe) oder weitere Untersuchungen angeordnet werden.

Ab einer Versicherungssumme für den Todesfall von CHF 25'001 sind zusätzlich Röntgenuntersuchungen für die Vorder- und Hintergliedmasse obligatorisch, bei Bedarf können weitere Expertisen angeordnet werden. PASURA kann jeden eingereichten Antrag ablehnen oder mit Vorbehalten versehen, sofern die Herkunft des Pferdes oder dessen Nutzung unklar oder mit einem erhöhten Risiko verbunden ist. Die vereinbarten Vorbehalte müssen durch den Versicherungsnehmer gegengezeichnet werden, damit der Vertrag mit Vorbehalten zu Stande kommt.

Nach der Gesundheitsuntersuchung sendet der Tierarzt die geforderten Unterlagen an PASURA. Die daraus entstehenden Honorarkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Versicherungsnehmers. Sind für den Abschluss des Vertrags besondere Abklärungen erforderlich, kann PASURA die Erstattung der verursachten Kosten verlangen. Beim erfolgreichen Abschluss des Vertrages beteiligt sich PASURA mit folgenden Pauschalen an den Kosten für die tierärztliche Einschätzung:

Jahresprämie gemäss Police	Gutschrift (Pauschale)
bis CHF 1'200	CHF 150
von CHF 1'201 - CHF 2'200	CHF 250
ab CHF 2'201	CHF 350

Für neu zu versichernde Jungpferde bis zum Alter von 12 Monate gilt infolge der begrenzten Untersuchungsmöglichkeiten und deren Aussagekraft ein reduzierter Pauschalansatz von CHF 50.

Art. 3 Versicherungsdauer

a) Beginn der Versicherung

Mit der schriftlichen Erklärung des Antragstellers überprüft PASURA die Voraussetzungen (Art. 1 und 2). In Abhängigkeit der tierärztlichen Einschätzung genehmigt die Geschäftsstelle sodann den Vertrag und fordert den Versicherungsnehmer zur Zahlung der Versicherungsprämie auf. Ab dem Datum der tierärztlichen Einschätzung bis zur Ausstellung der Police besteht ein provisorischer Versicherungsschutz in Höhe von 25% der zu versichernden Leistungen. Der Vertrag entsteht ab dem Ausstellungsdatum der Police, frühestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Versicherungsbeginns gemäss Vertrag. Es besteht ein Widerrufsrecht von 14 Tagen seit der Antragstellung.

Die Mindestvertragsdauer beträgt ab dem Datum des Versicherungsbeginns ein Jahr. Sollte der Vertrag während des ersten Jahres aufgelöst werden (ausserordentliche Kündigung, Todesfall des Pferdes, Export, etc.), bleibt der Differenzbetrag zu einer vollständigen Jahresprämie gemäss der ausgestellten Police samt der erhaltenen Gutschrift der Einschätzungspauschale geschuldet.

b) Ablauf der Versicherung

Während der vereinbarten Vertragsdauer können die Verträge mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (1. Mai - 30. April) von beiden Parteien gekündigt werden. Bei Prämienanpassungen besteht ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers auf den Zeitpunkt der Prämienanpassung mit einer reduzierten Kündigungsfrist von einem Monat. Sofern der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert sich dessen Dauer wiederum für ein weiteres Jahr. Die ausserordentliche Kündigung im Schadenfall ist in Art. 9 geregelt.

c) Karenzfristen

Mit dem ordentlichen Versicherungsbeginn gemäss Police laufen Karenzfristen, in deren Zeit sämtliche Versicherungsleistungen entfallen. Es gelten je nach Ereignis folgende Karenzfristen:

- Unfall: 1 Tag
- Krankheit (akut): 14 Tage
- Krankheit (chronisch): 90 Tage
- Trächtigkeit: 90 Tage

Art. 4 Versicherungsprämie

Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung einer Prämie verpflichtet. Die Versicherungsprämie ist eine Jahresprämie und jeweils fällig 30 Tage ab Rechnungsstellung. Die Jahresprämie kann gegen Aufschlag mit unterjähriger Zahlungsmodalität beglichen werden. Die Versicherungsprämien sind der aktuellen Police zu entnehmen. Es besteht keine dauerhafte Garantie auf die in der Police aufgeführte Prämie. Diese kann von PASURA jährlich angepasst werden. Nach Bekanntmachung der neuen Prämie hat der Versicherungsnehmer 30 Tage Zeit, den Vertrag zu mutieren oder zu kündigen. Der Prämienrechner auf der Homepage (www.pasura.ch) dient allein zu unverbindlichen und informativen Zwecken und begründet keinen Anspruch.

Bei Verzug des Prämienzahlers wird auf seine Kosten schriftlich gemahnt und ihm eine Nachfrist von 14 Tagen angesetzt. Bleibt dieses Mahnschreiben ohne Wirkung, ruht die Leistungspflicht der Versicherung bis einen Tag nach Erfüllung der vollen Zahlungspflicht. Die PASURA kann auf die beitreibungs- und konkursrechtlichen Einforderung verzichten und den Vertrag infolge Zahlungsverzugs mit sofortiger Wirkung und schriftlicher Mitteilung an den Versicherungsnehmer aufheben. Nachträglich eingegangene Prämienzahlungen werden zurückerstattet.

Art. 5 Eigentümer- oder Halterwechsel

Bei einem Eigentümer- oder Halterwechsel des versicherten Tieres gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer/Halter über, sofern das versicherte Tier weiterhin in der Schweiz verbleibt. Die Mindestvertragslaufzeit erneuert sich ab dem Datum

des Eigentümer- oder Halterwechsels wiederum um ein Jahr. Der Wechsel muss der PASURA innert 14 Tagen schriftlich mitgeteilt und von beiden Parteien bestätigt werden. Allfällige Vorbehalte im Vertrag oder weitere Bestimmungen in Bezug auf das versicherte Tier bleiben unverändert bestehen. PASURA kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers/Halters ohne Begründung und rückwirkend per Verkaufsdatum auflösen. Rechtlich entscheidend für die Eigentümer-/Halterstellung ist der Eintrag bei der Tierverkehrsdatenbank (www.agate.ch). Der Nachweis ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen. Die Verrechnung der bereits bezahlten Versicherungsprämie ist Sache zwischen Verkäufer und Käufer. Änderungen am Vertrag durch den neuen Eigentümer/Halter können jeweils mit einer Frist von 30 Tagen auf das neue Geschäftsjahr per 1. Mai vorgenommen werden (vgl. Art. 6). Bei einer Erweiterung der versicherten Leistungen (Erhöhung Versicherungssumme, Deckungserweiterung, etc.) ist eine tierärztliche Untersuchung durchzuführen. Die Kosten dafür gehen zulasten des Kunden.

Bei einem Pferdeverkauf ausserhalb der Schweiz erlischt der Versicherungsschutz am Tag des Verkaufs oder, falls dieser früher stattfindet, am Tag des Exports. Wenn im laufenden Versicherungsjahr kein Schadenfall geltend gemacht wurde, ist in diesem Fall die Prämie nur bis zum Tag des Exports geschuldet. Für eine Prämienrückerstattung sind innerhalb von 14 Tagen der unterschriebene Kaufvertrag sowie die Exportpapiere und ein Auszug aus der Tierverkehrsdatenbank einzureichen. Danach verfällt das Recht auf eine Rückerstattung der geleisteten Prämienzahlung.

Art. 6 Änderung der versicherten Risiken, andere Mutationen und Leistungsanpassungen

Jede Änderung der im Vertrag angegebenen Daten muss PASURA schriftlich innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat PASURA das Recht, im Schadenfall ihre Leistungen im Verhältnis zwischen dem effektiven und dem versicherten Bestand bzw. Wert zu kürzen.

Bei Fohlen und Jungpferden bis zum 4. Altersjahr wird die Versicherungssumme um CHF 2'000 pro Jahr (bis max. CHF 10'000) erhöht. PASURA behält sich vor, für Werterhöhungen auf Wunsch des Versicherungsnehmers über CHF 2'000 pro Jahr oder den Einschluss neuer Versicherungsprodukte ein neues, von einem Tierarzt ausgefülltes Zeugnis, zu verlangen. Die dafür anfallenden Honorarkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei einer Werterhöhung oder einer Erweiterung der Versicherungsdeckung kommen die Karenzfristen (Art. 3) erneut zur Anwendung.

Bei Pferden, die die Altersgrenze für die Aufnahme in die Versicherung überschritten haben, kann von PASURA eine jährliche Altersamortisation der maximalen Versicherungssumme oder anderer Leistungen vorgenommen werden. Die Mitteilung über die Anpassung der Police hat schriftlich zu erfolgen.

Sämtliche Mutationen können von beiden Parteien jährlich auf das neue Versicherungsjahr (per 1. Mai) vorgenommen werden. Im Weiteren können die Versicherungsprämien (A.4), Selbstbehalte (B.2, B.3), Kostendächer (B.2.4, C.1.2) bei Bedarf jährlich per 1. Mai angepasst werden.

Art. 7 Haltung der Tiere

Die Behandlung, Ernährung, Unterkunft und Pflege der versicherten Tiere haben den gültigen

Gesetzen und Vorschriften (unter anderem Tierschutzgesetz und jedwede Weisung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV) zu entsprechen. Der Gebrauch und Einsatz haben gemäss Ausbildung und Zweck zu erfolgen. Jeder Schadenfall, der auf mangelnde Haltung der Tiere zurückzuführen ist, begründet keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Art. 8 Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur Schadenminderung und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber dem versicherten Tier sowie zur generellen Mitwirkung und Aufklärung der Schadenursache. Er muss die Geschäftsstelle bei Eintritt eines Schadenfalls benachrichtigen und die vertraglichen Regelungen und Weisungen befolgen. Der Versicherungsnehmer entbindet den zuständigen Tierarzt von seiner Schweigepflicht gegenüber PASURA.

Das weitere Vorgehen ist abhängig vom Ereignis. Folgende Sachverhalte werden unterschieden:

– Todesfall (Euthanasie, Schlachtung, Verendung)

Jede Tötung eines dafür versicherten Pferdes mit anschliessender Begründung eines Leistungsanspruch gegenüber PASURA muss **durch die Geschäftsstelle vorgängig genehmigt** werden. Die Tötung eines akut erkrankten oder verunfallten Tieres (Notfall) kann auf Anordnung des zuständigen Tierarztes, ausschliesslich aus Tierschutzgründen und sofern der Todesfall mit Sicherheit und in kürzester Zeit zu erwarten ist, ohne vorgängige Genehmigung erfolgen. Die Geschäftsstelle muss unverzüglich kontaktiert und zeitnah über das Ergebnis der pathologischen Untersuchung informiert werden. Dasselbe gilt auch sinngemäss für verendete Tiere. Die Entsorgung des Kadavers darf erst nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle erfolgen. Andernfalls wird keine Entschädigung gewährleistet.

– Behandlungskosten (Krankheit und Unfall des Tieres)

Der Versicherungsnehmer hat ab Kenntnis der Krankheit oder des Unfalls innerhalb von 7 Tagen die Geschäftsstelle zu informieren. Die Mitteilung hat unaufgefordert und schriftlich via Homepage (www.pasura.ch) unter Beilage der geforderten Unterlagen zu erfolgen.

Schadenfälle, die hinsichtlich Unfalls oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden durch PASURA ihrem Vertrauentierarzt bzw. einer veterinärmedizinischen Fakultät der Schweiz unterbreitet. Die entsprechenden Stellungnahmen der hinzugezogenen Fachpersonen sind für die Vertragsparteien zur Regelung des Schadenfalles und deren Ansprüche verbindlich.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten im Schadensfall, so ist PASURA berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder um den Teil zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte. Bei Nichteinhaltung der obgenannten Fristen oder formellen Fehlern kann PASURA nach eigenem Ermessen eine Kürzung von mindestens 30% der ordentlichen Versicherungsleistungen vornehmen.

Art. 9 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann jede der Parteien den Vertrag kündigen: PASURA spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag endet 14

Tage nach Erhalt der Kündigung. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist ganz geschuldet, wenn der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

Art. 10 Haftung Dritte / Regressrecht

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigungen geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche und/oder Leistungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten sind unverzüglich zu melden und das notwendige Beweismaterial zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, PASURA unverzüglich über mögliche Leistungen oder Ersatzansprüche anderer Versicherungen zu informieren.

Art. 11 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

PASURA ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte mit dem Ziel, diese zu täuschen, Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern, unrichtig oder zu spät mitgeteilt oder verschwiegen hat.

Art. 12 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind sämtliche Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch Kriege, mit oder ohne Kriegserklärung, von Terrorismus oder Terroraktionen, von Atom- und Nuklearrisiken und Auswirkungen der Gentechnologie, von Erdbeben und Überschwemmungen, Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkriege und Revolution und damit im Zusammenhang stehender Vandalismus. Ausserdem ausgeschlossen sind Schäden infolge für Equiden relevante Pandemien, sowie jede vom BLV definierte Tierseuche. Ebenfalls ausgeschlossen sind Folgeschäden von nicht korrekt geimpften Tieren sowie sämtlicher Handlungen und deren Folgen, welche gegen die Tierseuchen- und Tierschutzgesetze verstossen, insbesondere sämtliche Weisungen betreffend Pflege und Haltung.

Art. 13 Verletzung der Anzeigepflicht und Rückforderung

PASURA hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss eine wichtige Tatsache, von der er Kenntnis hatte oder haben sollte und über welche er schriftlich befragt wurde, nicht oder unrichtig mitgeteilt hat. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung.

Im Falle dieser Kündigung erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die Anzeigepflichtverletzung beeinflusst worden ist. Wenn die Leistungen bereits erbracht worden ist, hat PASURA das Recht, eine Rückzahlung zu verlangen.

Art. 14 Definitionen

Im Rahmen des gesamten Geschäftsverkehrs zwischen dem Versicherungsnehmer und der Geschäftsstelle von PASURA gelten folgende Definitionen und sind verbindlich:

- **Eigentümer:** Als Eigentümer im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt, wer rechtlich über ein Tier verfügt. Diese Grundlage dafür bildet i.d.R. ein Kauf- oder Schenkungsvertrag.
- **Halter:** Als Halter im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt, wer berechtigterweise (u.a. durch Pflege- oder Betreuungsvertrag) die tatsächliche Herrschaft über ein Tier hat.
- **Versicherungsnehmer:** Eigentümer oder Halter der versicherten Tiere, der in der Police aufgeführt ist, die Prämie bezahlt und die Entschädigung erhält. Unmündige Personen können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretungsperson anerkannt werden.
- **Versichertes Tier:** in der Police aufgeführtes Tier. Als Equiden gelten: Tiere der Familie der Pferdeartigen, Pferd, Esel, sowie deren Kreuzungen Zebra etc.
- **Freizeitpferde:** übrige Equiden sämtlicher Rassen (ausser Islandpferde) und beiderlei Geschlechts, welche nicht als Sportpferd kategorisiert werden oder jemals Sportpferd waren.
- **Sportpferde:** Equiden sämtlicher Rassen (ausser Islandpferde) und beiderlei Geschlechts, welche aktiv zu Wettkampfwegen (Dressur, Springen, Western, etc.) eingesetzt werden.
- **Islandpferde:** Pferd mit Abstammungsnachweis und Einhaltung der Zuchtordnung der Islandpferde-Vereinigung Schweiz
- **Tierarzt:** verfügt über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung und eine amtliche Bewilligung zur Berufsausübung.
- **Karenzfrist:** derjenige Zeitabschnitt zwischen dem Versicherungsbeginn und den in Art. 3 festgesetzten Fristen je nach Ereignis, in denen die Leistung nicht versichert ist.
- **Versicherungssumme:** definiert den Wert des Tieres und bildet die Vertragsgrundlage während der Vertragsdauer
- **Selbstbehalt:** der vertragliche vereinbarte Geldbetrag, den der Versicherungsnehmer pro Schadenfall selbst zu tragen hat.
- **Unfall:** Jede plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Tierkörper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Das Ereignis muss durch einen Tierarzt erhoben werden.
- **Lebensrettende chirurgische Eingriffe:** Erfordernis sofortiger tierärztlicher Massnahmen, um das Leben des versicherten Tieres zu retten oder irreversible Gesundheitsschäden zu verhindern. Bei Unterlassung wäre wahrscheinlich der Tod des versicherten Tieres innert 24 Stunden eingetreten.
- **Krankheit:** jegliche akute oder chronische Veränderung des Gesundheitszustandes, die von der Wissenschaft anerkannt ist und tierärztlich festgestellt und behandelt werden muss und nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist. Altersbedingte Änderungen sind ausgenommen. Das Ereignis muss durch einen Tierarzt erhoben werden.
- **Akute Krankheiten:** veterinärmedizinisch anerkannte, plötzlich auftretende Störungen der Organsysteme, die unter Umständen einen notfallmässigen tierärztlichen Eingriff erfordern, z.B. akute Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen

und Infektionen des Herz-/Kreislaufsystems.

- **Chronische Krankheiten:** veterinärmedizinische anerkannte, schleichende Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die sich langsam entwickeln und allmählich in der Folge fortschreitende Organschädigungen auslösen, z.B. chronische Störungen des Atmungssystems und Bewegungsapparats, Blutarmut.
- **Invalidität:** irreversible und definitive Änderung des Gesundheitszustandes, die nicht mehr erfolgreich tierärztlich behandelt oder geheilt werden kann und den bisherigen weiteren Gebrauch des versicherten Tieres verunmöglicht.
- **Euthanasie:** jede nicht aus wirtschaftlichen Gründen angeordnete oder durchgeführte Tötung, die durch eine Tierarztperson ausgeführt werden muss.
- **Schlachtung:** jede fachgerechte Tötung in einem offiziellen Schlachtlokal und eine allfällige Verwertung durch Fachpersonal.
- **Verendung:** natürlicher Tod eines versicherten Tieres

Art. 15 Geschäftssprache und Geschäftswährung

Die Geschäftswährung ist Schweizer Franken (CHF). Sämtliche Angaben zu Prämienzahlungen und Versicherungssummen sowie allfällige Rückerstattungen im Schadenfall erfolgen in CHF. Die Geschäftssprache für sämtliche Korrespondenzen, insbesondere für wichtige Dokumente wie Tierarztberichte und -rechnungen sowie medizinische Unterlagen z.B. Laborberichte, ist deutsch.

Art. 16 Schlussbestimmungen

a) Datenschutz

Informationen über den Datenschutz und die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie über die Geschäftsstelle.

b) Verjährungsfrist

Entschädigungsansprüche, die PASURA abgelehnt hat und nicht innert zwei Jahren seit Eintritt des Schadens durch Klageeinreichung gerichtlich geltend gemacht werden, gelten als erloschen.

c) Mitteilungen

Mitteilungen zwischen dem Versicherungsnehmer und PASURA können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

d) Gerichtbarkeit

Für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten sind die Zivilgerichte am Sitz von PASURA oder an dem Ort, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist (Erfüllungsort ist gemäss Art. 46a VVG der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Versicherungsnehmers).

Ergänzend gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Art. 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Versicherungsbedingungen treten per 1.5.2025 in Kraft und ersetzen sämtliche vorherigen Versionen. Es gibt keine Übergangsbestimmungen.

B. Besondere Versicherungsbestimmungen

B1. Todesfallrisiko

Art. 1 Versicherte Leistungen

Versichertes Ereignis ist der Tod infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres. Ein Todesfall begründet sich durch (Not-) Schlachtung, Euthanasie oder Verendung. Im Ereignisfall ist ohne Prämienzusatz das ungeborene Fohlen ab dem 8. Trächtigkeitsmonat bis zum Alter von einem Monat in die Versicherungsdeckung der tragenden Stute eingeschlossen.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

Keine Leistungen werden in folgenden Fällen erbracht:

- Tod durch eine nicht von der Versicherung in Absprache mit dem zuständigen Tierarzt angeordnete Schlachtung oder Tötung
- Tod infolge von bestehenden Krankheiten, Trächtigkeit oder Unfallfolgen, deren Beginn vorvertraglich oder innerhalb der definierten Karenzfrist liegen.
- Tod durch einen nicht dem Tier und seiner Leistungsfähigkeit angepassten Einsatz oder eine aus medizinischen Gründen nicht indizierten Aktivität.
- Tod infolge Kastration und Sterilisation
- Kosten für tierärztliche Behandlungen und Berichte, Transporte, Pensionen, Tötung oder Schlachtung und allfällige Kadaverentsorgung.
- Fälle, die auf Misshandlung, Doping oder Mängel in Haltung und Pflege des versicherten Tieres, zurückzuführen sind (vgl. Bestimmungen A.12).
- Strafbare Handlungen durch Dritte (Entführung, verweigerte Rückgabe, Unterschlagung).
- Jede Tötung eines versicherten Tieres aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen.

Art. 3 Entschädigung

Bei Tod infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres zahlt PASURA eine Entschädigung von 80% der Versicherungssumme. Ein allfälliger Verwertungserlös aus Not-schlachtung geht zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

Beim Tod des ungeborenen Fohlens wird eine Entschädigung von 10% der Versicherungssumme der Stute (bis max. CHF 12'000) ausgerichtet. Es gelten die unter Art. 3 erwähnten Karenzfristen.

B2. Behandlungskostenversicherung

Art. 1 Versicherte Leistungen

PASURA verpflichtet sich zur Rückerstattung der versicherten Behandlungskosten bei Unfall und akuten und chronischen Krankheiten. Der Leistungsumfang und die Leistungsdauer sowie die maximale Entschädigung richten sich nach der Produktauswahl Eco, Standard oder Premium. **Es gilt der Leistungskatalog im Anhang der Versicherungsbedingungen.** Generell sind folgende Leistungen im Rahmen einer Behandlung bei einem Unfall oder einer Krankheit versicherbar:

- Honorare für ambulante tierärztliche Leistungen und Medikamente zu therapeutischen Zwecken und Behandlung eines Unfalls oder einer Krankheit
- Notfallchirurgie und operative Eingriffe sowie tierärztlich angeordnete Klinikaufenthalte
- Kosten für diagnostische Untersuchungen (z.B. Röntgen, Ultraschall, Laboruntersuchung)
- Operative Zahnbehandlungen oder -entfernungen (nur bei Unfall und Krankheit)
- Kosten der Euthanasie inkl. Anfahrt und Notfallzuschlag
- Kosten für **tierärztlich angeordnete** alternative und paramedizinische Heilpraktiken (Akupunktur, Homöopathie, Osteopathie sowie Physio- Phyto-, Laser-, Blutegel-, und Magnetfeldtherapie)
- Orthopädischer Hufbeschlagn im Behandlungszeitraum zu therapeutischen Zwecken
- Zusatzfuttermittel und prophylaktische Medikation
- Begleitmassnahmen (Aquatherapie, Laufband, Satteldruckmessungen, Trainingsberatung)
- Kostenbeiträge für Hospitalisation sowie Intensivbetreuung nach operativen Eingriffen

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

Keine Leistungen werden in folgenden Fällen erbracht:

- Behandlungskosten für andere Krankheiten als die unter Abs. A, Art. 14 definierten Ereignisse
- Kosten für die Erstellung tierärztlicher Expertisen und Berichte sowie die Einholung von externen Zweitmeinungen ohne tierärztliche Überweisung.
- Kosten für vorbeugende Behandlungen wie z.B. Impfungen, Wurmkuren, Zahnprophylaxe
- Kosten für korrektive Eingriffe zur Behandlung von ästhetischen Mängeln, für Hengst- und Wolfszahn-Extraktionen.
- Kastrationen und Sterilisation und deren Folgen (Folgebehandlungen nach Kastrationen nur in Absprache mit der Geschäftsstelle im Einzelfall)
- Trächtigkeitsuntersuchungen und Behandlungen bei Trächtigkeitsstörungen sowie das Deckgeschäft.
- Kosten für Rettungsmassnahmen und Transporte jeder Art im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls, welche nicht über die Zusatzdeckung «Horse-Rescue» abgewickelt werden.

- Kosten für Behandlungen aus den Folgen nicht korrekt geimpfter Tiere.
- Kosten für weitere alternative Behandlungen und Therapieformen, sowie alle begleitenden Massnahmen dazu, ausgenommen die in B.2.1 definierten Verfahren.
- Nicht vorgängig bewilligte aufwändige und besonders kostenintensive diagnostische Untersuchungen.
- Ausländische Leistungserbringer (nicht in der Schweiz registrierte Tierärzte/Therapeuten)
- Folgekosten aufgrund von Mängeln jeglicher Art
- Kosten aus nicht notwendigen Untersuchungen und Behandlungen eines nicht verunfallten oder erkrankten Tieres sowie Klinikaufenthalte ohne erforderliche tierärztliche Behandlung.
- Nicht gerechtfertigte Aufwendungen für Notfallpauschalen oder unverhältnismässig hohe Anfahrtswege.
- Rekonvaleszenz- und Unterbringungskosten sowie externe Beratungen.

Art. 3 Selbstbehalt

PASURA bietet für die Versicherungsvarianten in der Behandlungskostenversicherung verschiedene Modelle mit unterschiedlich hohem Selbstbehalt an. Der Versicherungsnehmer wählt den gewünschten Selbstbehalt bei der Antragsstellung aus. Der Selbstbehalt gilt pro Schadenfall.

Art. 4 Kostendach

PASURA tritt bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags dem Versicherungsnehmer gegenüber mit bis zu **maximal CHF 7'000 (Eco), CHF 12'000 (Standard) und CHF 25'000 (Premium)** pro Schadenfall und Jahr in Leistung. Die Geschäftsstelle behält sich das Recht vor, die Verhältnismässigkeit spezieller Behandlungsmethoden oder Medikationen - sofern eine günstigere Alternative einen gleichwertigen Behandlungserfolg verspricht - im Einzelfall überprüfen zu lassen.

Art. 5 Entschädigung

Die Prüfung des gesamten Schadenfalles sowie die Entschädigung der versicherten Leistungen erfolgt nach dem Abschluss der Behandlungen sowie Vorliegen sämtlicher Unterlagen und Rechnungen. Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich an eine auf den Kundennamen lautende Kontoverbindung in der Schweiz.

B3. Kombiversicherung

Die Kombiversicherung setzt sich auf den Bausteinen B1 Todesfallrisiko und B2 Behandlungskosten bei Unfall oder Krankheit zusammen und unterliegt denselben Bestimmungen. Die Tarife für die Kombiversicherung richten sich nach den Tarifen der einzelnen Bausteine B1 und B2 und können einen Kombi Rabatt enthalten. Die Prämien der einzelnen Bausteine B1 und B2 sowie der angewendete Rabatt für die Kombiversicherung kann durch PASURA jährlich angepasst werden.

C. Zusatzbedingungen für Optionen

C1. Prävention und Prophylaxe

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag, sondern nur in Kombination mit einem Versicherungsvertrag B2 oder B3 abgeschlossen werden.

Art. 1 Versicherte Leistungen

Kosten für vorbeugende, tierärztlich verordnete und durchgeführte Behandlungen, wie Impfungen, Entwurmungen, Zahnprophylaxe, sowie Kosten für korrektive Eingriffe zur Behandlung von ästhetischen Mängeln, insbesondere für Hengst- und Wolfszahn-Extraktionen.

Art. 2 Kostendach

PASURA tritt beim Abschluss dieser Versicherungsoption dem Versicherungsnehmer gegenüber mit bis zu max. CHF 600 pro Kalenderjahr für die Entschädigung pro versichertes Tier in Leistung.

C2. Transportversicherung «Horse-Rescue»

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag, sondern nur in Kombination mit einem Versicherungsvertrag B1, B2 oder B3 abgeschlossen werden. Die Zusatzversicherung wird über den Verein Eta-Glob "Horse-Rescue" angeboten.

Kontaktangaben: Verein Eta-Glob Help-System, Postfach 88, CH-3900 Brig, www.horse-rescue.ch
Meldung via Tel.: +41 44 301 20 30 oder +41 79 700 70 70 oder via Notruf-App „Horse Rescue“
Die Notruf-Zentrale steht Ihnen rund um die Uhr während des ganzen Jahres zur Verfügung.

Art. 1 Versicherte Leistung

- Unterstützungsleistungen des Vereins Horse Rescue im Zusammenhang mit Unfällen oder akuten Krankheiten bei:
 - Bergungs- und Rettungseinsätze sowie Notfalltransporte
 - Rettungsaktionen zu Land, Luft oder Wasser
 - notfallmässige Krankentransporte
 - Pferdeambulanz bzw. -transporter, Helikopter, Kranfahrzeuge
 - Pferde-Rettungsanitäter, Samariter, Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz, Bergrettung
 - Bergungskosten für verstorbene Tiere
Bergungs- sowie Transportkosten bis zur nächsten Stelle, erreichbar von der zuständigen Tierkörperentsorgungsfirma, sind in folgenden Fällen gedeckt:
 - Bei Tod in unwegsamem Gelände
 - Bei einem unerwarteten Tod in einer unzugänglichen Box im Stall
 - Bei dringender Entfernung des toten Tieres aus seuchenpolizeilichen Gründen
 - Entlastungs-Set bis CHF 1'000, falls mit der Benützung eines Entlastungs-Sets (Tier-, Bergungs- und Transportnetz) ein unterstützungsfähiges Tier im Stall statt in einer

Tierklinik gepflegt werden kann.

- Rücktransport von Tierklinik in Stall
Wird für den Rücktransport von einer stationären Behandlung in einer Tierklinik aufgrund des Gesundheitszustandes eine Grosstier-Ambulanz benötigt, werden 50% der Kosten bis maximal CHF 300 übernommen.

Art. 2 Entschädigung

Der Kosten-Höchstbetrag für eine Entschädigung beträgt max. CHF 8'000 pro Ereignis. Die Entschädigung beträgt 90% der Kosten bis max. CHF 8'000 bei Notfalleinsätzen; 100% der Kosten bei fristgemässer Einreichung der Unterlagen innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum des Rettungsdienstes.

Art. 3 Weitere Bestimmungen

Es gelten die aktuellen Mitgliederbestimmungen des Vereins Eta-Glob «Horse-Rescue», welche unter www.horse-rescue.ch ersichtlich sind. Die Kundendaten sowie die Angaben zum versicherten Tier werden von PASURA an den Verein Eta-Glob weitergeleitet.

Die Unterstützungsleistungen gelten für Ereignisse, die sich in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie bis zu 50 km Luftlinie im angrenzenden Ausland ereignen.

C3. Zusatzdeckung bei Invalidität

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag, sondern nur in Kombination mit den Basisverträgen B1 oder B3 abgeschlossen werden.

Art. 1 Versicherte Leistung

Als versichertes Ereignis ist die andauernde Gebrauchsunfähigkeit in Bezug auf den bisherigen Verwendungszweck infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres definiert (vgl. Definition unter A.14). Eine individuelle Beurteilung/Expertise erfolgt im Einzelfall durch die tierärztliche Fachklinik des Tierspitals Zürich oder Bern. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Leistungserbringung durch PASURA.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

- Jeder durch verbotene Handlungen verursachte Schaden am Tier (vgl. A.12 und A.13)
- Vorbestehende Mängel, von der PASURA bei Vertragsabschluss keine Kenntnis hatte
- Altersbedingter Leistungsabfall sowie Wertminderung des versicherten Tieres

Art. 3 Entschädigung

Beim Eintritt einer Invalidität werden 50% der Versicherungssumme, maximal jedoch der effektive Wert des Pferdes vor dem Eintritt der Invalidität, ausgerichtet. Die Beurteilung erfolgt durch einen externen Begutachter. Mit der Auszahlung der Invalidität endet der Vertrag automatisch.

D. Anhang: Leistungskatalog Behandlungskosten 1.5.2025

BEHANDLUNGSKOSTEN	ECO	STANDARD	PREMIUM
Zusammenfassung der versicherten Leistungen	Unmittelbar lebensretende Notfall-Operationen vor Ort oder in einer Pferdeklinik, inklusiv Transport durch den Grosstier-Rettungsdienst zum stationärem Aufenthalt nach tierärztlicher Überweisung.	Alle ECO-Leistungen sowie allgemeine ambulante und stationäre tierärztliche Leistungen sowie Medikamente zur therapeutischen Behandlung bei einem Unfall oder einer Krankheit.	Alle ECO- und STANDARD-Leistungen sowie spezialtierärztliche Behandlungen, umfassende Diagnostik, chirurgische Eingriffe mit stationärem Aufenthalt und umfassende weitergehende Leistungen bei einem Unfall oder einer Krankheit.
Tierärztliche Leistungen sowie Medikamente zur Behandlung eines versicherten Ereignisses	100% Kostenübernahme (bis max. Entschädigung)	100% Kostenübernahme (bis max. Entschädigung)	100% Kostenübernahme (bis max. Entschädigung)
Notfallchirurgie sowie tierärztlich angeordnete Klinikaufenthalte (z.B. Kolik-OP, Knochenbrüche, Sehnenabriss)	100% Kostenübernahme (bis max. Entschädigung)	100% Kostenübernahme (bis max. Entschädigung)	100% Kostenübernahme (bis max. Entschädigung)
Kosten für diagnostische Untersuchungen (z.B. Röntgen, Ultraschall, CT, MRI, Szintigrafie, Labor)	nicht versichert	100% Kostenübernahme (bis max. CHF 2'000)	100% Kostenübernahme (bis max. Entschädigung)
operative Zahnbehandlungen oder -entfernungen bei Unfall und Krankheit	nicht versichert	100% Kostenübernahme (bis max. CHF 2'000)	100% Kostenübernahme (bis max. Entschädigung)
Kosten der Euthanasie inkl. Anfahrt und Notfall	nicht versichert	100% Kostenübernahme (bis max. CHF 300)	100% Kostenübernahme (bis max. Entschädigung)
alternative und paramedizinische Heilpraktiken (Akupunktur, Homöopathie, Osteopathie, Physio-, Phyto-, Laser-, Blutegel-, Magnetfeldtherapie)	nicht versichert	100% Kostenübernahme (bis max. CHF 300)	100% Kostenübernahme (bis max. CHF 600)
orthopädischer Hufbeschlag/-bearbeitung mit tierärztlicher Verordnung	nicht versichert	100% Kostenübernahme einmalige Zusatzkosten (bis max. CHF 300)	100% Kostenübernahme für kompletten Beschlag (bis max. CHF 600)
Zusatzfuttermittel und prophylaktische Medikation (ohne Kausalität)	nicht versichert	nicht versichert	100% Kostenübernahme (bis max. CHF 600)
Begleitmassnahmen (z.B. Aquatherapie, Laufband, Satteldruckmessungen, Trainingsberatung etc.)	nicht versichert	nicht versichert	100% Kostenübernahme (bis max. CHF 600)
Kosten für Hospitalisation sowie Intensivbetreuung nach operativen Eingriffen	3 Tage	14 Tage	unbeschränkt
maximale Entschädigung (pro Schadenfall und Jahr)	CHF 7'000	CHF 12'000	CHF 25'000